



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.XXVIII. XXIX. Deßgleichen mit den Schweden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Mart.

„len. Von eglischen, als auch Sachsen-  
„Altenburg, wären Expedientia vor-  
„kommen, so auch bedenklich, und hiel-  
„ten Sie selbst dafür, wenn daraus eine  
„Weitläufigkeit entpriesen solte, daß  
„solche nicht vorzuschlagen. Als daß man  
„in Generalibus könte die Casus ohne  
„Decision benennen, und eine genera-  
„lem Clausulam præmittiren, daß der-  
„selben eglische albereit erdretet und exe-  
„quiret wären, die andern noch zu erle-  
„bigen und zu exequiren stünden; So  
„bestünde und considerire man auch noch  
„den schweren Punct und die Difficul-  
„täten, so wegen der Ehrenbreitsteinis-  
„schen *Sequestration* zurück, und be-  
„fahre, es würde Schwedischer Seits  
„der Haupt-Recess cum Effectu nicht  
„subscribiret werden, wenn nicht auch  
„dieses *Obstaculum* removiret, dero-  
„halbten ersuche man Sie, die Herren  
„Kayserslichen, Sie wolten doch auch die-  
„sen Punct zur Wichtigkeit befördern.

„Die Kayserslichen Gesandten re-  
„gerirten: Sie hätten hauptsächlich ver-  
„nommen, daß man es bey hiebedorigen  
„Conclusis bewenden lasse, und keine an-  
„dere Listam heratus zu geben begehre,  
„als diejenige, welche sich ad tres Men-  
„ses beziehe. Daß auch von eglischen und  
„insonderheit von Sachsen-Altenburg ein  
„Vorschlag geschehen sey; Nun könten  
„Sie nicht eher den Haupt-Recess sub-  
„scribiren, biß Sie die Listam subscrip-  
„tam in Händen, damit es künftig keine  
„ungleiche Allegation gebe, wolten auch  
„ebenmäßsig die Listam ad tres Menses  
„erwarten. Wenn man nur wolte die  
„Partthen und Personas benennen, so  
„bliebe doch *Causa ipsa in dubio*, und  
„könten künftig die Schweden, wenn Sie  
„nicht wolten exauctoriren und eva-  
„cuiren, wohl sagen, es wäre nicht alles

1650.  
Mart. „exequirt, und von solchen der Depu-  
„tirten Decisis nichts wissen, sondern die  
„Exauctoration und Evacuation ste-  
„cken lassen.

„Der von Thumshirn: In der  
„von den Königlich-Schwedischen letzt-  
„mals nebens dem Haupt-Recess ausge-  
„händigten Lista wären auch keine De-  
„cisa enthalten, und hätte noch, als eglis-  
„che Deputirten bey Herrn Präzident  
„Ersklein gewesen, derselbe gesaget, die  
„Stände möchten in den Sachen deci-  
„diren, Sie begehreten Schwedischen  
„Theils nur eine General-Benennung  
„der Sachen.

„Der Braunschweig-Zellische: Er  
„hätte wahrgenommen, daß Herr Ersklein  
„hiebey gesetzt, die Stände möchten fe-  
„cundum Regulas Generales deci-  
„diren.

„Bollmar: Das Relatum oder die  
„Lista müsse vor allen Dingen richtig  
„seyn, sonst könten Sie den Haupt-Re-  
„cess nicht vollziehen. Und also gieng  
„man unverrichteter Dinge von einander,  
„mit dem Verlaß, daß man Nachmitta-  
„ge in Collegio Deputatorum die Sa-  
„che ferner überlegen wolle. Wie man  
„dann um 4. Uhr auf dem Rath-Hause  
„erschiene, und wurde die *Lista der Casu-  
um*, so *ad tres Menses* gesetzt, durch  
„den Chur-Mayntzischen Abgesandten ab-  
„gelesen, eine ordentliche Umfrage darüber  
„gehalten, und beliebet, daß solche nun-  
„mehr, und zwar allein durch eglische aus  
„dem Collegio, an die Schweden, den Prä-  
„sident Ersklein und Baron Drenstern,  
„noch heute zu übergeben. Diesem nach  
„fuhr der Chur-Mayntzische, der Bam-  
„bergische, der von Thumshirn, und  
„der Lindauische, um 6. Uhr zu den  
„Schweden.

## §. XXVIII.

Schweden  
verlangen die  
Listam ad  
Tres Ter-  
minos.  
N. I.

Von der bey den Schweden gehaltenen  
Berichtung, welche in dem anliegenden  
Protocollo sub N. I. umständlich zu le-  
sen ist, erstattete folgenden Freytag, den  
29. Mart. das Chur-Mayntzische-Di-  
rectorium, in Collegio Deputatorum,  
ausführliche Relation ab, daß Sie zwar

„selbigen die abgelesene *Listam der Cau-  
sarium*, welche *ad Tres Menses* gehör-  
„ten, übergeben hätten, in der Hoffnung,  
„Sie würden damit vergnügt seyn; Al-  
„leine, es wäre das *Contrarium* er-  
„folgt; dann, nachdem sich Ersklein  
„und Drenstern mit einander unterre-  
„det,

1650.  
Mart.

det, hätten Sie zur Antwort gegeben, Sie, und zufrühest des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, könnten damit nicht zu Frieden seyn, Sie hätten auch Bedencken, Dero diese Listam als ein zu stellen, sondern man solle sich, und zwar nur kurz, erklären, was man thun wolle, dann wann die Sachen nicht zu Ende kämen müsten Sie es Gott befehlen, und könnten mit der Exauctoration und Evacuation nicht fortfahren. Seine Fürstliche Durchlaucht begehrten die Listam ad tres Exauctorationis und Evacuationis Terminos, und wären zu Frieden, daß dieselbe in Generalibus, mit Benennung des Actoris und Rei, wie auch Causæ, eingerichtet würde, könnten auch geschehen lassen, daß man eine Rubricam mache, was nicht darunter allbereith erörtert und exequirt sey, solle noch erörtert und exequirt werden: Und wolten Sie, was die Decila betreffe, den Ständen oder Deputierten nicht eingreifen. (Wie dann auch dergleichen Clausula Generalis, so der Enumeration zu prämittiren, vorkommen, und von den Königlich-Schwedischen beliebet) Salva Quæstione An? hätte nun Er, der Chur-Maynische, solchen Eingang und die Casus in Generalibus mit blosser Benennung beider Partheyen und der Sachen zu Papier gebracht, und aus derjenigen Lista, so von den Deputierten unterschrieben, der Ordnung nach, genommen. Verlaß solche, und stellet dahin, ob man darbey etwas erinnern wolle?

Die Weil nun keiner was erinnerte, wurde die Quæstio: An? faciendo affirmative also resolvirt, und gut befunden, daß man alsbald zu den Kayserlichen Gesandten sich verfügen, und mit Ihnen daraus communiciren solle. Welches also fort um 11. Uhr geschah, und referirte dem Wolmarn und Cranen in Beyseyn der andern Deputierten der Chur-Maynische, was gestern Abendts an die Schwedischen durch eglliche der Deputierten gebracht, und von Ihnen vor eine Resolution erhalten worden sey. Ob nun der Königlich-Schwedischen Begehren zu willfahren, wolle man mit Ihnen, denen Kayserli-

Die Stände bringen solches an die Kayserlichen.

chen, communiciren, sintemahl die Schwedischen gesagt, wann es geschehe, wolten Sie alsbald mit denen Herrn Kayserlichen zusammen kommen, und den Haupt-Recess zum Schluß bringen; Man hätte eventualiter eine Designation in Terminis Generalibus mit Benennung des Actoris, Rei & Causæ begriffen, auch eine Rubricam in Genere prämittirt, so denen Schwedischen Gestern nicht mißfallen habe. Ingleichen hätte man eine Listam der Casuum ad tres Menses abgefaßt, (welche Er, der Chur-Maynische, ablaß) wiese Ihnen auch derjenige Listam, so nunmehr von 2. Catholischen und 2. Evangelischen Deputierten unterschrieben worden.

Nachdem die Kayserlichen Gesandten mit einander sich unterredet, antwortet Wolmarn: Sie hätten angehdet, was bey denen Königlich-Schwedischen Subdelegirten Gestern negotiirt, und Sie sich erkläret, und nachdem das Werck darauf beruhe, daß aus derjenigen Lista, so Ihnen am 22. Decembr. vorigen Jahrs extradiret worden, und auch die Königlich-Schwedischen empfangen hätten, nur die Restituendi und Restituentes zu benennen, auch eine Lista der Sachen, so ad tres Menses gehdrig verfaßt; So hätten Sie, so viel die Erste betrifft, Gestern angedeutet, daß Sie solch Relatum, darauf sich in dem Haupt-Recess bezogen werden solle, haben müsten, weil Ihre Kayserliche Majestät Pars Tractans mit sey, und wo nöthig, dociren lassen könne, daß dieses das Relatum sey. Sie nahmen das Erbieten an, daß man Ihnen ein unterschriebenes Exemplar zustellen wolle, hielten aber rathsam, daß man Ihnen solches vollzogene Exemplar alsbald gebe, damit hernach die Schweden bey Subscription des Haupt-Recesses Sie durch obgedachten Extractum Listæ nicht stringiren möchten. Was aber den Modum, daß denen Königlich-Schwedischen ein Extractus communiciret werden solle, betreffe, befunden Sie solchen bedenklich, damit nicht Schwedischer Seits hernach, wann die Exauctoration und Evacuation erfolgen sollte, Sie die Restitutiones anders effe-

1650.  
Mart.

Der Kayserlichen Gesandten Antwort und Erklärung.



1650.  
Mart.

„tirt haben, und sich dadurch aufhal-  
 „ten möchten. Dabey blieben Sie, die  
 „Kayserslichen, und könnten kein anders ra-  
 „then, noch zu einem andern Ihren Con-  
 „sensus geben. Wann aber die Depu-  
 „tirten vermeynten auf solche Maasse her-  
 „auszukommen, stellten Sie es dahin,  
 „und begeherten dem Collegio Deputato-  
 „rum nicht vorzugreifen. So wäre auch  
 „ndrig, daß der Königlich-Schwedischen  
 „gestrige Erklärung, daß Sie denen De-  
 „putirten nicht einzugreifen begeherten,  
 „mit Fleiß ad Protocollum genommen,  
 „und solche Relation von denjenigen De-  
 „putirten, so dabey gewesen, unterschrie-  
 „ben, also denn bey dem Reichs-Dire-  
 „ctorio authentifiziret beygelegt, und  
 „Ihnen, den Kayserslichen, davon eine be-  
 „glaubte Copia zugestellet würde. Solte  
 „sich nun der Fall begeben, daß die Schwe-  
 „den in primo, oder 2. oder 3. Exau-  
 „ctorationis & Evacuationis Termini  
 „no etwas wiedriges moviren, und die  
 „Exauctoration und Evacuation stecken  
 „lassen wollten, versehen Sie sich, es wür-  
 „den die Deputirten nicht allein bey die-  
 „ser Ihrer unterschriebenen Lista ver-  
 „bleiben, sondern auch im Nahmen Ih-  
 „rer Principalen versprechen, solche mit  
 „Ihrer Kayserslichen Majestät zu manu-  
 „teniren. Müßten also auch hierin eine  
 „Declaration vernehmen. Weil ein  
 „volzogener Exemplar jeso zugegen, bä-  
 „ten Sie Ihnen solches zu lassen, damit  
 „Sie sich bey der Subscription darauf  
 „fundiren könnten. Würden es gleichwol  
 „in Secreto halten, damit die Sache von  
 „denen Königlich-Schwedischen in kein  
 „Disputat gerathe.

Der Depu-  
 tirten Deli-  
 beration dar-  
 über.

Status Quo-  
 tionis.

Die Kayserslichen Gesandten nah-  
 men hierauf einen Abtritt, und proponir-  
 te denen anwesenden Deputirten der Chur-  
 Maynsische: „Daß man verstanden, wo-  
 „hin der Herren Kayserslichen Erklärung  
 „und Begehren gängen. 1) Daß Sie  
 „eine subscribirte Listam Deputatorum,  
 „und zwar das gegenwärtige Exemplar,  
 „begeherten zubehalten, die Listam Gene-  
 „ralem aber 2) gefährlich gehalten, jedoch,  
 „wenn es die Meynung, wie die Königlich-  
 „Schwedische sich gestern erklärt, und  
 „die Deputirten es gut befinden, könnten  
 „Sie es dahin stellen. Daß auch 3) der  
 „Königlich-Schwedischen gestrigs Abends

„gefallene mündliche Erklärung zu Pap-  
 „pier zu bringen, zu subscribiren, bey dem  
 „Reichs-Directorio zulassen, und Ih-  
 „nen, denen Kayserslichen, in Forma pro-  
 „bante Copey zu ertheilen. Und 4)  
 „daß Sie eine Erklärung begehrt, wann  
 „die Königlich-Schwedischen wolten da-  
 „wider handeln, daß man dennoch dabey  
 „bleiben wolte; Was nun an die Herren  
 „Kayserslichen weiter zubringen sey, siehe  
 „zu bedencken?

„Chur-Eölln: Gestern wäre das  
 „Conclusum gemacht, man wolte de-  
 „nen Herren Kayserslichen ein volzogener  
 „Exemplar der Listae Deputatorum,  
 „wann Sie es begeherten, heraus geben.  
 „Darbey es zulassen. Was aber der Kö-  
 „niglich-Schwedischen Begehren wegen  
 „der General Listae absque Decisioni-  
 „bus betrifft, weil es von Ihnen, wie  
 „Sie gesaget, allein zu dem Ende angefe-  
 „hen, daß Sie ein und andern, wenn  
 „Er sich bey Ihnen angebe, dadurch wol-  
 „ten bescheiden, sehe Er nicht, was dabey  
 „vor Bedencken zu machen. Solten Sie  
 „aber was anders darunter suchen, und  
 „solches ausbrechen, müße man bey dem  
 „verbleiben, was einmahl zwischen denen  
 „Ständen verglichen, und wäre unnd-  
 „tig denen Herren Kayserslichen eine ab-  
 „sonderliche Versicherung zugeben.

„Chur-Bayern: habe an seinem  
 „Orth nicht viel zur Sache zu reden, und zu  
 „präsupponiren, daß man bedacht, was  
 „am 7. Febr. in hac Materia geschlossen,  
 „zu beharren, und daß diese Lista, so man  
 „den Schweden jekt wolte einlieffern, vor  
 „keine neue zu achten, sondern nur con-  
 „tractior seyn solle. Und weil Seiner  
 „Churfürstlichen Durchlaucht Interesse  
 „absonderlich mit einlauffe, und Er da-  
 „rin an die Herrn Kayserslichen gewiesen,  
 „Dieselben aber vermeynten, es könnte seyn,  
 „werde es also einrichten, daß es Seiner  
 „Churfürstlichen Durchlaucht zu keinem  
 „Præjuditz gereiche. Die Manute-  
 „nenz, deren die Herrn Kayserslichen ge-  
 „dacht, verstehe Er nicht vor eine Parti-  
 „cular-Garantie, sondern wie dieselbe  
 „das Instrumentum Pacis mit sich  
 „bringe.

„Chur-Brandenburg: Der Herrn  
 „Kayserslichen Resolution wäre von  
 „Ihm

1650.  
Mart.

1650.  
Mart.

„Ihm in drey Punkten eingenommen.  
 „1) bedingeten Sie vorige Listam, so  
 „nunmehr von den Deputatis subscri-  
 „birt, zu haben. 2) Hielten Sie den Ex-  
 „tractum gefährlich, und begehreten 3)  
 „eine Erklärung, daß man allensfalls ge-  
 „dächte der Deputirten Listam zu ma-  
 „nuteniren. Bey dem (1) erinnere  
 „Er sich, daß Gesien geschlossen, denen  
 „Herrn Kayserlichen ein Original zu ex-  
 „tradiren, und möchte wünschen, daß es  
 „längst geschehen. Dieselbe Listam bleibe als  
 „Mater, und hätten die Königlich Schwe-  
 „dischen denen Ständen die Decision der  
 „Casuum anheim gestellet, sehe also nicht,  
 „warum dieses Expediens auszusprechen.  
 „Bitte, man wolle hierin keine Difficul-  
 „täten selbst machen und moviren. Sol-  
 „ten die Schwedischen, das Gut abwenz-  
 „de, in Secundo vel Tertio Exau-  
 „torationis & Evacuationis Termi-  
 „no das Werk wollen stecken, hätte man  
 „Ihnen alsdann den Præliminar- und  
 „Haupt-Recess vorzuhalten, jeso aber  
 „nicht zu præsumiren, daß Sie würden  
 „contraveniren. Daher vielmehr Ur-  
 „sach, daß man dasjenige, was jeso bey  
 „denen Herrn Kayserlichen vorgienge, in  
 „Secreto hielte; Verwichen wäre man  
 „auch heraus kommen, wann nicht Herr  
 „Crähn zu denen Königlich Schwedischen  
 „gangen, und wegen der Ober-Pfälz-  
 „sichen Sache selbst zu Weitzläufigkeit  
 „Ursach geben. Welches also denen  
 „Herrn Kayserlichen mit guter Modera-  
 „tion zu verstehen zu geben.

Bamberg: In I. daß denen Herrn  
 „Kayserlichen die Listam ad Tres Ter-  
 „minos zu extradiren, so werde auch 2)  
 „bey dem Protocollo kein Bedencken  
 „seyn, und verstehe sich 3) selbst, was die  
 „Herrn Kayserlichen begehreten, wann  
 „man bey derjenigen Listam bleibe, daß al-  
 „so von keiner sonderbaren Manutenentz  
 „zu reden.

„Sachsen-Altenburg: Per omnia  
 „wie Chur-Brandenburg, mit Bitte die  
 „spinofas Quæstiones und das scrupu-

„liren zu unterlassen, und vielmehr die  
 „Zeit, so gewiesen würde, in Acht zu neh-  
 „men. Daß man zur Festhaltung ge-  
 „bunden, gebe das Instrumentum Pacis,  
 „der Haupt-Recess, und der Stände  
 „Conclusa, und hätte man sich auch auf  
 „der Königlich Schwedischen gestrige  
 „nochmalige Erklärung zu fundiren,  
 „die ad Protocollo zunehmen, und de-  
 „nen Herrn Kayserlichen Extracts-Bei-  
 „se zu communiciren. Unter dessen wäre  
 „das Silentium höchstnötig.

Braunschweig: Weil die Herrn  
 „Schwedischen ein solch Mittel an die  
 „Hand gaben, daß man könne heraus  
 „kommen, wäre denen Herrn Kayserli-  
 „chen zu reden, damit Sie mit unzeitigen  
 „Verwahrungen zurück hielten. Da sich  
 „nach subscribirten Haupt-Recess fünf-  
 „de, daß die Kayserlichen ein Original  
 „der Listam ad tres Terminos wollten  
 „haben, könne man es Ihnen hingeben.  
 „Hoffeten, Dieselben würden den Ständen,  
 „als in Sachen, so Sie selbst angienge,  
 „freie Hand lassen. Wegen der Ma-  
 „nutenentz wie Vorstimmende, dann das  
 „ein weiter, als das Instrumentum Pa-  
 „cis weise, zugehen, wären Sie nicht in-  
 „struirt. Wir Deputirten könnten uns  
 „auch darin allein nicht resolviren, son-  
 „dern es gehöre vor gesamte Stände. Bit-  
 „ten in Secreto zu halten, daß man denen  
 „Kayserlichen die Listam Restituendo-  
 „rum ad tres Terminos Originaliter  
 „hinaus gebe, wie auch, was die Kay-  
 „serlichen jeso movirt.

Lindau wie Chur-Brandenburg.

Chur-Maynz: Man wäre einig,  
 „aber darin hätte man sich nicht erkläret,  
 „wann die Haupt-Listam, nebens dem Pro-  
 „tollo, denen Herrn Kayserlichen ex-  
 „tradiret werden sollte? Man hielt oh-  
 „ne ordentliche Umfrage dafür, die Kayser-  
 „lichen könnten wohl damit noch etwas in  
 „Ruhe stehen: und kam in Vorschlag beg-  
 „eglichen, man solle dieses Original dem  
 „Legato Wolmarn allein in Secreto zu-  
 „stellen.

## N. I.

Protocollum über die den Schweden exhibirte Listam Restituendorum in tri-  
 bus Mensibus.

Donnerstages, den 28. Martii 1650. Abends 6. Uhr, begaben sich der Chur-  
 Maynzische, Chur-Brandenburgische, Bambergische und Altenburgische zu Herr  
 Ersklein

1650.  
Mart

1650.  
Mart.

Erſkein und Baron Drenſtirn, und überreichten Ihnen den Aufſag Reſtituendorum in tribus Menſibus, welchen Herr Erſkein anſah, und alſobald, ehe noch der Chur-Maynſiſche ſeine Propoſition abſolvirte, neſt Drenſtirn aufſtund, und nach genommener kurzen Unterrede ſich erklärten, es wäre Ihnen mit dieſer Specificacion allein nichts gedienet, möchtens auch dem Herrn Generaliſſimo nicht einmahl referiren, denn Seine Durchlaucht zum hefftigſten dadurch offendirt werden würde, hätten derhalben eben dergleichen Designation der Reſtituendorum in tribus Terminis zuverfertigen, und nur die Nahmen der Partheyen neſt der Sache, ohne Decifion, zuſehen, gleichwie dieſe jeztübergebene Specificacion gemacht wäre. Mit hoher groſſer Beteuerung, Sie ſuchten nichts anders dadurch als den Haupt-Schluß zubefördern, wann Sie eine ſolche Designation hätten, ſo könnten Sie morgendes Tages ſubſcribiren.

1650.  
Mart.

Herr Meel: Es bedürffe ja dergleichen Verzeichniß nicht, ſintemahl Ihre Durchlaucht die Designation ſchon längſt bekommen, und Derſelben in dem unterſchriebenen Reſtitutions-Punct mehr nicht, als ein Verzeichniß Caſuum ad tres Menſes, verſprochen worden, die übrige aber durch die Clauſulam remiſſorialem den Deputirten anheim geſetzt, wie zwar ohne dies im Preliminar-Receſſ die Decifion dem Judicio Deputatorum committirt wäre.

Ille: Bäte, man möchte ſich nicht aufhalten, und ein Diſputat von Gewalt der Deputirten auf die Bahn bringen, denn Sie, die Deputirten, aus dem Preliminar-Receſſ ſolches nicht behaupten könnten.

Der Herr Chur-Brandenburgiſche: Es wäre vielleicht ein Mißverſtand, Er, der Herr Präſident ſolte ſich doch eigentlich declariren, was Sie denn mit der Liſta ſuchten?

Ille: Sie ſuchten anders nichts, als den Standt und Diſputat der Deciforum zu vermeiden, und durch das Verzeichniß die Querulanten von ſich ab an die Deputirten zuweiſen, und Ihnen anzudeuten, daß Sie ſich da ſolten angeben, da würde man Ihnen Recht verſchaffen, geſchehe es nicht ſtracks, ſo würde es doch geſchehen in der Ordnung, wie ein jeglicher geſetzt wäre, um die Decifion wolten Sie ſich nichts annehmen, noch dem Collegio Deputatorum eingreifen, ſondern Wir würden die Sachen alsdenn wohl decidiren, dem Inſtrumento Pacis und Reichs-Conſtitutionen gemäß.

Ego: Und zwar auf Anhalten des Herrn Bambergiſchen: wann Wir Ihnen nun ſo eine Liſtam herausgeben, ſo würden Sie vielleicht mit Uns darüber tractiren wollen, welches Wir dann nicht thun könnten?

Ille: Sie begehrten gar nicht darüber zu tractiren, ſondern nur zu obgeſagten Ende, welches Er nochmahls repetirte, die Liſtam zuhaben.

Ego: Wenn Sie die Liſtam hätten, was denn darnach noch ferner übrig wäre?

Ille: Es wäre ganz nichts übrig: Sondern Sie wolten ſtracks den Haupt-Receſſ unterſchreiben, und alsdenn neben Uns conjunctim ſo wohl den Francköſiſchen als Kayſerlichen wegen des Franckenthalſchen Weſens zuſprechen.

Herr Meel: hatte vorhin ausgelieferte Liſtam ad tres Terminos bey ſich, präſentirte Sie Ihm, und ſagte, hier wäre ſonſt die Designation, wie Wir Sie vordeſſen ausgehändiget.

Ille: Wolte Sie nicht annehmen, denn Sie jezo keine Decifiones begehrten, gabe auch die andere Specificacion wieder zurück, mit wiederholten Bitten, morgendes Tages Ihnen die Liſtam obbegehrter maſſen vollſtändig zuüberbringen, welches Wir ad referendum genommen.

§. XXIX.

1650. Mart.

Die Stände extradirten den Schweden die beyden Listen, ad Tres Menses, ad Tres Terminos.

N. I. N. II.

Monita der Schweden über solche Listen.

Von der Formula Ratificationis ex Parte Statuum.

§. XXIX.

Man wolte nun zwar noch selbigen Tags die verlangte Antwort und Listam den Schweden einhändigen; Weil aber Ersklein sich entschuldigen ließ; So wurde die Deputation des folgenden Tags, Sonnabends, den 30. Mart. fortgestellt, da dann das Chur-Maynigische Directorium bey Extradirung der beyden Listen, wovon die Erstere sub N. I. die *Lista ad tres Menses* ist; Die Andere aber sub N. II. die *Listam ad Tres Terminos* in sich fasset, die Subscription des Haupt-Recessus nachdrücklich urgirte.

Hierauf wurden, nach Verlangen des Erskleins, die beyden Listen abgelesen, und dabey folgende 3. Differentien notirt, welche Ersklein nach beschener Ablefung nochmalts wiederholte, 1) Die Chur-Pfälzische Sache, wegen der Aemter Parckstein, Weiden und Bleyenstein, contra Pfalz-Neuburg, müste in *Primum Terminum* gesetzt werden, weil Chur-Pfals ante omnia zu restituiren sey; 2) Eölln und Aachen betreffend, wollten die Schweden ances *Secundum Terminum* ein Decretum super Juribus Civitatis haben, daß nemlich der Evangelischen Bürger Kinder gleichermassen, wie die Catholischen, zu dem Bürger-Recht, *Jure Nativitatis*, ohne Unkosten und andere Beschwehrungen zugelassen werden sollten. 3) Bey der Oldenburger-Weser-Zoll-Sache könnten die Schweden keine fremde Executores leyden, sondern wollten die Execution selbst verrichten, indem es eine Sache von grosser Consequenz sey, sonderlich bey bevorstehender Succession des Königs in Dänemarc. Über diese 3. Differentien reservirte sich der Präsidene Ersklein, erst mit dem Generalissimo zu sprechen, und Nachmittag dem Directorio dessen Meynung zu hinterbringen.

Hierauf stellte auch das Directorium dem Ersklein die Formulam Ratificationis pro Statibus zu, um selbige durchzusehen, und deutete daneben an, daß man von Seiten der Stände vor gut finde, die Subscription des Haupt-Recessus durch zwey Gesandten aus zweyter Theil.

dem Collegio verrichten zu lassen, welches Ersklein ebenfalls ad referendum annahm. Inhalts Protocoll sub N. III.

Des Nachmittags um 4. Uhr ließ sich der Präsidene Ersklein bey dem Directorio ansagen, und verlangte, daß noch einige Deputati sich dabey einfinden möchten, welches auch geschah. Ersklein aber kam nicht selbst, sondern ließ sich durch seinen Secretarium, daß die Franzosen eben zu Ihm gekommen wären, entschuldigen, dabey aber zugleich eine Specificationem Differentiarum beyder Listen insinuiren, wie aus der Anlage sub N. IV. zu ersehen.

Die Anwesenden Deputirten wurden darüber heftig bestürzt, weil solcher Differentien eine grosse Menge war, und über obgemeldete annoch verlangt wurde, daß sowohl die Ober-Pfälzische Religions- als die Oldenburgische Weser-Zoll-Sache, aus den Listen gänzlich ausgestrichen werden sollten. Indeme Sie aber vernommen hatten, daß eben der Chur-Brandenburgische Gesandte bey dem Schwedischen Generalissimo gewesen sey; So schickten Sie nach Ihm, um zu vernehmen, was etwa hierunter des Generalissimi Meynung seyn möchte. Selbiger machte von dessen Begierde, die Sache bald zu endigen, viele Contestationes, und hätte der Generalissimus daneben gemeldet, man möchte sich doch die Sache so schwehr nicht einbilden, es würden sich schon Expedientia dazu finden, wann man die Hand anlege. Endlich wurde resolvirt, die Sache, ihrer Wichtigkeit halber, zuzuschlafen, und folgenden Sonntags deßwegen zusammen zukommen: Welches auch geschah, und beliebt wurde, den Schweden zu repräsentiren, daß es nun nicht mehr Zeit sey, in neue Tractaten und Weitläuffigkeiten sich einzulassen, sondern Sie möchten, kraft Ihrer so vielfältig gegebenen Versicherungen, einmahl der Sache ein Ende machen, und die Subscription des Haupt-Recessus befördern; darneben man Ihnen zugleich, jedoch nur per Modum Discursus & Remonstracionis, den Ungrund der angegebenen Differentien

1650. Mart.

N. III.

Schwedische Designation beider Differenz-Punkten in beyderseitigen Listen.

N. IV.

DD

feren-

1650.  
Mart.

N. IV.

Der Deputir-  
ten mündliche  
Repräsentation  
dagegen.

ferentien vortragen wollte. Wovon die Argumenta und Rationes, in denen Marginal-Noten über die hier befindliche Beilage sub N. IV. zu lesen sind.

Solches vollzogen auch die Deputirte noch selbigen Nachmittag; Allein die Schweden wollten von Ihrer einmahl gestafften Meynung im geringsten nicht ab-

weichen, daher jene endlich über sich nehmen mussten, die Sache ad Tria Collegia zu bringen, gleichwie hingegen Erz-Kem verordnete, mit dem Schwedischen Generalissimo daraus zu sprechen, und dessen Resolution des folgenden Tags hinwieder zu eröffnen. Mehrere Umstände erhellen aus der sub N. V. & VI. anstehenden Continuatione Protocolli.

1650.  
Mart.

N. V. & VI.

N. I.

Von den Reichs-Deputirten den Schweden extradirt den

30. Mart. 1650.  
9. April.

Designatio Casuum, welche IN TRIBVS MENSIBVS von den verordneten Deputirten vorgenommen, und secundum Instrumentum Pacis erörtert, und ad Executionem befördert werden sollen.

- 1) Hannß Christoph Haller contra Stadt Eger, 10000. fl. Capital, und davon verfallene Zins betreffend.
- 2) Augspurgischer Confessions-Verwandten Unterthanen, und Eingepfarrte zu Mainroth contra Bamberg, das Exercitium Religionis betreffend.
- 3) Freyberg-Zustingen, contra Obristen Keller, & vice versa, wegen der Herrschafft Zustingen.
- 4) Brandenburg-Dnolsbach contra Schwarzenberg, wegen der Pfarren zu Schainfeld, Dornheim, Sainsheim, Hüttenheim, Weigenheim, Herrnsheim, Uffschheim, Bullenheim, und Geisselwind.
- 5) Item contra Pappenheim, die Pfarr- und Schuldiener zu Dettenheim betreffend.
- 6) Gräffin und Erben zu Brandenstein, contra Chur-Sachsen.
- 7) Landau contra Obristen-Lieutenant Koldig, Callationem, & respecti-ve Restitutionem einer Obligation von 4625. fl. und fünfß Gült-Brieff.
- 8) Besagte Stadt Landau contra die inhabende Herrn von Hoheneck wegen dreyer anderer Obligationen.
- 9) Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Nach contra Catholicos daselbst, Libertatem Conscientiæ, Privatum Exercitium Religionis, Jura Civitatis betreffend.
- 10) Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Edlßn, contra Catholicos daselbst, Libertatem Conscientiæ, Privatum Exercitium Religionis, Jura Civitatis betreffend.
- 11) Die von der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm, gesuchte verschiedene Restitutiones betreffend.
- 12) Nassau-Dillenburg, contra Nassau-Hadamar & Jesuitas zu Siegen, respecti-ve wegen der Renten und Gefäll der Brägmühl und Closters Beselich, so dann des vorenthaltenen Steuer- und Collecten Buchs.
- 13) Heilbron contra Closter Nessel wegen des Juris Advocatiæ, und davon dependirenden Jurium.
- 14) Item contra Closter Schönthal und Kayßheim, wegen eingeführter Neuer Bedienten in Ihre in der Stadt habende Bürgerliche Höffe.
- 15) Stadt Weissenburg am Rhein, contra Frey-Herrn von Hoheneck, Callationem & Restitutionem einer Gült-Verschreibung betreffend.
- 16) Graff von Bruch zu Falckenstein, contra Grafen zu Keil-Wanderscheid u. Falckenstein betreffend.

17)



1650.  
Mart.

- 17) Stadt Weissenburg am Rhein, contra Burg-Freystrigische Erben, Restitu-  
tion eines Gült-Briefes von 10000. fl. betreffend.
- 18) Baden-Durlach contra Chur-Pfalz, die Kellerey Pforzheim und Graben  
betreffend.
- 19) Eberstein contra Gronsfeld, Graff Philippsen zu Eberstein, des älttern, ver-  
lassene Erbschafft belangend.
- 20) Item contra die Aebtsin des Closters Frauen-Alb, Restitution des hal-  
ben Theils selbigen Closters, und angehöriger Graffschafft betreffend.
- 21) Oldenburg contra Bremen den Weser-Zoll betreffend.
- 22) Reichs-Dorff Althausen, contra Teutschen Orden, wegen angegebener  
Turbation in Ecclesiasticis & Politicis.
- 23) Limpurg contra Dom-Capitul zu Würzburg, 1) das Cent-Gericht zu Som-  
mer- und Winterhausen 2) drey entzogene Höffe, und etliche Huben 3) das Jus  
Collectandi und andere zu solchen Höffen gehörende Gerechtsamen 4) verschiedenen  
Limpurgischen Bürgern zu Sommerhausen abgenommene Weinberge 5) die Zehend-  
Befreyung der Pfarr-Necker zu Westheim betreffend.
- 24) Stadt Schweinfurth contra Herrn General-Feld-Marschall Graffen von  
Hatzfeld, die gefuchte Restitution etlicher Wein- und Getraide-Zehenden, wie auch  
etliche hundert Morgen Gehöls, das Päßig genandt, betreffend.
- 25) Adeltiche Jungfrauen des Closters Gnadenhal, contra die Regierung zu  
Dies, die Restitution besagtes Closters betreffend.
- 26) Herrn Graffen von der Lippe contra Abten zu Knechtsteden, wegen des hiebe-  
vorn zu Käppel eingesetzten Priorn, auch von Ihme zum Closter gehörigen und vor-  
enthaltenen Bücher, Bittsch, Register, und anderer Documentorum.
- 27) Augspurgische Confessions-Berwandte und Reformirte in dem Fürsten-  
thum Gütlich.
- 28) Bentheim contra Kloster Breinswegen, etliche in selbiges Kloster eingeführte  
Religiosos betreffend.
- 29) Chur-Pfalz Heidelberg, ratione der Aemster Weyden, Parckstein und  
Bleyenstein.
- 30) Alexander und Maxilian, Freyherrn von und zu Schwendi, und Conf.  
contra Helenam Eleonoram von Leyen, gebahrne von Schwendi, die Restitution  
der Herrschafft Hohen-Landsberg, cum Pertinentiis, Item die Reichs-Wogten Kay-  
fersberg betreffend.
- 31) Baden-Durlach, wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pforz-  
heim.
- 32) Pfalz-Weidenz contra Chur-Trier, wegen Restitution in Ecclesiasticis  
& Politicis, secundum Instrumentum Pacis.
- 33) Graffen zu Hohenlohe-Neuenstein, contra Abten zu Schönthal, das Filial  
Wetlingsfelden betreffend.
- 34) General Degenfeld, contra Probst zu Ellwangen.
- 35) Stadt Nahlen contra Probst zu Ellwangen.
- 36) Nehlinger zu Augspurg,
- 37) Kauffbayern wegen der ausgeschafften Jesuiter, wie auch des ersetzenden  
Raths.
- 38) Grafen von der Lippe contra Jesuitas ratione Falkenhagen.
- 39) Hochsheim und Senfeld contra Würzburg.
- 40) Friederich Ludwig, Graf zu Löwenstein-Wertheim, contra Ferdinand Carl  
Graffen zu Löwenstein-Wertheim, wegen der halben Graffschafft Wertheim.
- 41) Graff Joachim Ernst zu Dettingen, wegen des Closters Christgarten und  
anderer Ecclesiasticorum & Secularium, in specie aber der Pfarr Wettingen.
- 42) Ludovicus Camerarius, contra den Abten auf dem Mönchsberg, und  
Hanns Erichen von Münster.
- 43) Augspurgische Confessions-Berwandte zu Mainroda, und dahin Eins-  
pfar-

1650.  
Mart.

1650. pfarrende, contra Bamberg, wegen der Kirchen und Prediger, Augspurgischer  
 Mart. Confession. 1650  
 Mart.

44) Memmingen, contra Schwäbische Land-Vogtey wegen des Neuen  
 Calenders.

45) Hannß Weit Stübers zu Buttenheim, wegen des Ritter-Guthes Saa-  
 senfahr.

46) Wolff Adam von Steinau, genamdt Steinrück, und mit Interessirte  
 Mosbachische Erben, wegen des von dem Chur-Bayerischen Obristen von Schön-  
 burg occupirten Guthes Eberstädt.

47) Die von Hirschhorn, contra Stifft Worms, wegen des Guthes Walthurn,  
 und dessen Zugehör, so confiscirt, und theils Johann Philipp Lieben, theils den P. P.  
 Capucinis berehret worden.

48) Die von Helmstädt, wegen des Guths Ober-Edenheim, so der Franckö-  
 sche Gouverneur zu Philippsburg annoch innhat.

49) Herr Daniel von Hutten, contra Herr Abten zu Fulda, wegen einiger  
 eingezogenen Güther.

50) Die Ritterschafft in Francken, Orths Röhn und Werra, contra Herrn  
 Abten zu Fulda, wegen der Immedietät und Landsässerey.

51) Das Gräfliche Haus Nassau-Sarbrücken contra Herzog Carl zu Loth-  
 ringen, wegen Restituzion der Graffschafft Sarwerden, des Hauses und Amt Ho-  
 henburg, und Vogtey Heibisheim, wie auch contra die Freyfrau von Krichingen  
 wegen der Vogtey St. Nabor, und des Harnetwaldes.

52) Augspurgische Confessions-Berwandte in der Stadt Lütze, und andern  
 Land-Städten, Flecken und Dörffern des Stiffts Paderborn, wegen des Exer-  
 citii Religionis.

53) Stadt Osnabrück respective contra die Adelige Ritterschafft, und  
 das Stifft, wegen in zweyen Posten verglichenen 27 M. a 28 M. Rithr.

54) Besagte Stadt, wegen der Occasione Belli hinc inde eingeführten  
 und erhöhten Zölle, Licenten.

55) Eadem contra den Bografen daselbst, um der Stadt die gewöhnliche  
 Præstanda gleich seinen Antecessoribus zu præstiren.

56) Georg Kraußner contra Chur-Bayern, und die Stadt Amberg 1) we-  
 gen einiger verglichenen Gelder, 2) Eingezogener Güther daselbst.

57) Evangelische Gemein zu Ober-Kirchen contra Chur-Edln, wegen des  
 Exercitii Religionis.

58) Abtissin zu Kappel, contra Erß Stifft Edln, wegen neuerlich verbotener  
 Entrichtung der nach Kappel aus besagtem Stifft gehörigen Gefälle.

59) Brandenburg-Dnolsbach, respective contra Hagfeld, und das Stifft  
 Würzburg, wegen turbirter Pfarr-Jurium zu Kenderfeld.

60) Michael Rumpff, Schwedischer Corporal, wegen der, im Reichstädt-  
 schen, unter dem Herrn Schencken liegenden, von seinen Eltern anerbten Güther  
 Krenßlingen, contra den Inhaber derselben.

61) Herr Georg Friedrich, und Wolfgang Georg, Grafen und Herrn zu  
 Castel, contra den Jungen Fuchsen von Dornheim, die Pfarrbestellung zu Wie-  
 senheit betreffend.

62) Waldeck contra die Münche von Gliedfeld wegen eines Waldes, der  
 alte Haag genant.

63) Stadt Weil contra Catholicos daselbst, in Ecclesiasticis & Politicis.

64) Stadt Rempten contra allen Anspruch des Herrn Prälaten und Con-  
 vents daselbst, wegen des demolirten Klosters.

65) Marquard Fugger, contra Leopold Fuggern, die Güther Welden, Bi-  
 berach, Gablingen, und anders betreffend.

66) Graf von Bied, contra Ihre Churfürstliche Gnaden und ein Hochwür-  
 dig Dohn-Capitul zu Trier, die Hoch- und Gerechtigkeiten im Dorff Irlich.

67) Nitz

1650.  
Mart.

67) Ritterschafft in Schwaben des Biertheils am Kocher, contra den Teut-  
schen Orden, wegen des Gutes Dalheim.

68) Spärtsche-Gammerdingische Vormündere, contra Johann Sebastian  
Spätzen von Zwenfalten, die Restitution des entzogenen Gutes Neufem betreffend.

69) Schwäbisch-Hall, contra Brandenburg-Dnolsbach, das Mit-Confir-  
mations-Recht eines Pfarrherrns im Dorff Gründelhart betreffend.

70) Sämtliche Kauffleuthe, wegen fürdersahmsten Abstellung der zu Wasser  
und Land hin und wieder erhöheten, oder neu aufgerichteten Zölle, Mauten und der-  
gleichen.

71) Heinrich von Stockhausen, contra Obristen Salis Erben.

Schließlichen alle diejenige, welche bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Dire-  
torio bereits einkommen, oder noch ante primum Exauctorationis & Evacua-  
tionis Terminum einkommen werden.

N. II.

Extradirt von denen Herren Deputatis an die Herren Königlich-Schedischen  
den <sup>30. Martii</sup> 9. April 1650.

Specificatio und Benennung derjenigen, die ex Capite Amnestie & Gravami-  
num pro Restituendis angegeben worden, deren Sachen zum Theil erör-  
tert und exequirt seyn, zum Theil vermöge des Haupt-Recesses in Tribus  
Terminis Exauctorationis & Evacuationis erörtert und exequirt  
werden sollen.

Die Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Unter-Pfalz, wegen des  
Exercitii Religionis.

- Pfalz Sulzbach
- Burggraffen von Dohna
- Johann Auenmüller
- Ludwig Berreuter
- Saugenfingerische Erben
- Johann Christoph Neu
- Regenspurgische Creditores
- Hans Balthausen
- Mechische und
- Schreiberische Erben.

In Puncto Crediti und eingezogener Häuser und Gü-  
ter in der Ober-Pfalz.

Oberpfälzische Religions-Sach.

- Brandenburg-Culmbach
- Pfalz-Sulzbachische und
- Nürnbergische Unterthanen

Contra Chur-Bayern in Puncto Religionis, Col-  
lectionis & Hospitationis.

Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Rothenberg contra Chur-Bayern  
und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis betreffend.

Die Burggraffen von Donau contra Chur-Bayern und Hohenzollern betref-  
fend die Güter Fischbach und Stockensels cum Pertinentiis, ingleichen den Schwar-  
zenberg, item ein Haus in Amberg.

Friederich Höfner von Urfairen contra Chur-Bayern, die Belehnung zwey  
Dritttheil des Gutes Sidflingen betreffend.

Hans Peter von Schlammersdorff contra Chur-Bayern, wegen Belehnung  
des Guts Hopfenau.

Hans Christoph Fuchs von Walburg contra Chur-Bayern, und Freyherrn  
von Weyr, die Restitution in die Herrschafft Winklern, Schönsee, wie auch  
Schwarzenberg, Stralsfeld und Rinberg betreffend.

Edeleibische Erben contra Chur-Bayern und Grafen Wahlen Erben, die Resti-  
tution des Gutes Danstein betreffend.

1650.  
Mart

1650.  
Mart.Otto Edwen contra Chur-Bayern, die Restitution des Schlosses und Hof-  
markts Heinehoff betreffend.Cornelius Eysenmann contra Chur-Bayern, wegen Restitution 1500.  
Rthl.Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayerische Regierung zu Amberg, item contra  
Bamberg, Pfalz-Neuburg und Lobkowitz, die Besetzung und Gebrauch des Got-  
tesdienstes und Sacramentorum betreffend.Georg Vader contra etliche Chur-Bayerische Officier, etlich abgenommene  
Wein und Gelder betreffend.Waldeck contra Chur-Edltn, Restitutionem in die Diebingshausische Jura  
und Dorffschafften Nordenau, Lichterscheid, Defels und Nitterschlantzen, inglei-  
chen die Pirmontische Possession und etliche geklagte Attentata betreffend.Brandenburg-Dnolsbach contra Würzburg, etliche Pfarren und Filialen be-  
treffend.

Edwenstein-Wertheim contra Würzburg wegen der Carthaus Grünau.

Hanau contra Würzburg, wegen Stadt, Closter und Gymnastii Schlichtern.  
Brandenburg-Culmbach contra Bamberg, die Pfarr Mügendorff, Dobra,  
Hausen, wie auch die Unterthanen zu Neuenfurg betreffend.Brandenburg-Dnolsbach contra Aichstätt, die Pfarr Cronheim, Oberschwam-  
mingen, und Gellersreuth betreffend.Nürnberg contra Aichstätt in Puncto Juris Collectandi, deren im Stifft Aich-  
stätt gefessenen Unterthanen.Weißenburg im Nordgau, contra Aichstätt, die zur Reichspflieg daselbst  
gehörige Documenten, präterdirte Jurisdiction, auch Jus Collectandi & Hos-  
pitandi betreffend.Weißenburg contra Land-Commenthur zu Ellingen, wegen 24. Unter-  
thanen.

Erbach contra Edwenstein, wegen des Hauses Breunberg.

Maria Christiana geborne Gräfin von Edwenstein, contra Ferdinand Carl,  
Graffen zu Edwenstein, Ihrer in Instrumento Pacis begriffenen Prätertionen halber.  
Nürnberg, item Memmingen und Lindau contra die Postmeister.

Mümpelgart contra Burgundt Clerval und Passavant betreffend.

Lindau die Reichspfandschafft, Restitutionem Armorum, Ausschaff. und  
Beweisung der Jesuiter und Capuziner betreffend.

Weglar contra Franciscanos, Restitutionem Documentorum betreffend.

Baden-Durlach contra Oesterreich, ratione der Herrschafft Hohen-Ge-  
rolzsch.Pappenheim contra Stifft Augspurg & vice versa, wegen der Kirchen Grün-  
neubach Zehenden und andern Jurium, so einer und der andere Theil präterdirte.

Wiberach contra Catholicos daselbst, wegen eines Evangelischen Wefners.

*Secundus Terminus.*Rotenburg an der Tauber contra Brandenburg-Dnolsbach, wegen des frei-  
tigen Juris Collectandi auf den Rotenburgischen Gütern zu Boreiheim, Insingen  
und dem Amt Offenheim.

Rothenburg contra Teutschen Orden, wegen Obligation auf 500. fl.

Rassau-Sarbrücken, wegen der Clöster Clarenthal, Rosenthal und der Pfarr  
Wosbach.Isenburg contra Hessen-Darmstätt & vice versa, die im Instrumento Pa-  
cis des Hauses Isenburg versehene Restitution, und von demselben im Flecken Genß-  
heim, und anderer Orten eingeführte reformirte Religion betreffend.Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbst, Restitutionem  
Exercitii Augustanae Confessionis in der Prediger- und das Glocken-Geldut in  
der Augustiner-Kirche betreffend.Augsburgische Confessions-Berwandte zu Hagenau, Restitutionem der Kir-  
chen1650.  
Mart.

1650. chen und Schulen, wie auch das Exercitium Religionis & Communionem Ma-  
 Marr. gistratus betreffend.

Landau contra Decanum des Stiffts Sta: Mariæ ad Scalas, die in der Kir-  
 chen daselbst geklagte Turbation und Aenderung betreffend.

Weissenburg am Rhein contra Capitula Sanctorum Petri & Stephani,  
 wegen der Pfarr-Herren Unterhaltung.

Fridberg contra Augustinianos Moguntinos, wegen des abgeführten Kirchen-  
 Ornaments, Documenten und andern Verschreibungen.

Hörter contra Abten zu Corvey, & vice versa, Restitutionem der Kirchen,  
 auch andere angegebene Attentata und Jura in Politicis & Ecclesiasticis be-  
 treffend.

Ammelungen und Kannen contra den Abten zu Corvey, wegen der Kirchen  
 und Exercitii Religionis zu Ammelungen und Bruchhausen.

Leibfische Erben contra Nischelische Erben, wegen des Württembergischen Le-  
 hen-Guths Neudlingen.

Augsburg contra Catholicos, die von Augspurgischen Confessions-Ver-  
 wandten und respective Catholischen Eltern gebohrne, und anjeho im Weissenhaus  
 befindliche, oder auf eine Seit geschaffte Kinder, 2) die Jura Sepulturæ in St. Mo-  
 ritz, und andern Catholischen Kirchen, 3) das Predigen im Langhaus, 4) Bestellung  
 der Aemter, 5) Breistatt und Keller der Geistlichen, wie auch derselben Umgeld  
 6) die Brandensteinische Schulden, 7) die Militiam und militaria Officia und  
 derselben Parität, item Usam, Libertatem & Restitutionem Armorum, und 8)  
 die Parität von beyden Religionen der Zwanziger und Stubenmeister auf der Bür-  
 ger-Stuben betreffend.

Stadt Ravensburg contra Catholicos daselbst 1. den geklagten Excess  
 im Predigen, 2. die Capuziner und derer Elbster, wie auch das Prediger-Haus  
 daselbst, und 3. der Catholicorum diß Orthes angegebene Gegen-Gravamina  
 betreffend.

Stadt Dünckelsplühl contra Catholicos 1. die Pflegereyen, Aemter und de-  
 ren Bestellung, 2. die Judicatur in Ehe- und andern dergleichen Sachen, wie auch  
 die davon fallenden Straffen. 3. Die Feiertage und Lateinische Schulen. 4.  
 der Catholischen dieß Orts eingegebene Gegen-Gravamina betreffend.

Catholici contra die Stadt Ulm, das Kindertauffen, und Reichung der  
 Sacramenten in den Häusern für die Catholische Bürger, und andere Inwohner  
 betreffend.

*Tertius Terminus.*

Gräfliche Frau Wittib zu Sayn contra Abten zu Laach, wegen Bendorff, und  
 contra Chur-Trier wegen der vier Freyspergischen Kirchspiel, so wohl auch wegen Alt-  
 Kirchen, und was davon dependirt, contra Ihrer Töchter Agnaten.

Stadt Hildesheim und Evangelische Landschaft contra Chur-Eölln als Bi-  
 schoffen selbigen Stiffts Hildesheim, das Consistorium und anders betreffend.

Abtissin zu Käppel und Evangelische Bürgerchaft zu Siegen, contra die  
 eingeführte Jesuiten, respective besagtes Kloster und Stifft Käppel, so dann die Kir-  
 chen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinencien betreffend.

Stadt Essen contra die Abtissin daselbst, wegen etlicher zur Pfarr-Kirchen und  
 Spital gehörigen Urkunden, Register, sowol auch Collectirung etlicher Hdfe betreffend.

Stadt Herforth, contra Chur-Brandenburg wegen gesuchter Restitution.

Freyberg-Depfingen contra Stadt Ehingen, wegen inhibirter Huldigung  
 der Freybergischen Gültbauren zu Unter-Justingen, und Restituzion der Wiesen,  
 das Himmelreich genant, auch anderer gekauften Freybergischen Güter zu Nassgens-  
 stadt und Gommerswangen, Item contra Pfartherren zu Depfingen, wegen des  
 grossen Zehenden daselbst.

Heylbronn contra Deutschen Orden, wegen Cassation und Restituzion einer  
 Obligation von 8000. fl.

Heilbronn

1650.  
 Marr.

1650.  
Mart1650.  
Mart

M. Heilbronn contra D. Walther Nachens Erben, eine Obligation von 14000 fl. und deshalb in Camera wider ermeldte Stadt erkannte Proceß betreffend.

N. Schwäbisch-Hall contra Closter Schdnthal wegen Cassation einer Obligation von 32000 fl.

Land-Limpurg contra Commenthuren zu Heilbronn wegen eines Frucht- und Wein-Zehenden zu Erlenbach.

Pfalz Sulzbach contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Neuburgischen Aemtern, nachher den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldtige Gefälle betreffend.

Pfalz-Sulzbach contra Neuburg. 1. Die in den Erb- und Gemeinschafts-Aemtern Mit-Directionem in Politicis & Militaribus, 2. Wider-Anrichtung der Landschafts-Ordnung, deren Bedienten, und anderer Dependencien, 3. Anstellung des Hoff-Gerichts, 4. Abstellung der angemasten Appellations-Instanz über die Fürstliche Cansley-Bescheide, 5. Reduction des alten Scylli in Mandatis, 6. Neuerliche Titul gegen die Land-Stände, 7. Abschaff- und Verpflichtung der Landschafts-Bedienten, 8. Restitution abgenommenen Kirchen-Ornats und anderer dergleichen Sachen, 9. Wie auch dessen, so im Gemeinschafts Amt Parcken und Weyden noch nicht exequit, 10. Die Demolition und Evacuation zu Parckstein, 11. Des iewigen Rathß zu Wenden Securitât, 12. des Weydausischen Burgfriedens Beschwerung, 13. Der Executions-Unkosten Refusion, 14. Die in denen Anlagen geklagte Disproportion, 15. Der Erb- und Gemeinschafts-Aemter Indemnification, 16. Der Fürstlichen Frau Wittib und Herren Gebrüder Satisfaktion, sowohl respectu der verglichenen, als Deputat-Gelder, und endlich beschehener und noch erfolgender Execution, Approbation und Manutention betreffend.

Hippoltsstein-Heydeck und Allerspergische Bediente, und Pfälzische auch anderer Herrschaften darinnen gefessene Unterthanen Augspurgischer Confession contra Neuburg Libertatem Conscientiæ & Exerctium Religionis betreffend.

Omslbach contra Neuburg, die Pfarr Bergen betreffend.

Wolffstein contra Neuburg, das aus der Kirchen zu St. Nicolai und Maria, sammt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried, angeschaffte Exerctium Augspurgischer Confession, und angemaste Jus Collectandi subditos der Herrschaft Wolffstein betreffend.

Magistrat zu Erfurth wider die Bürger daselbst, & vice versa.

## N. III.

*Procollum*, über die den Schweden extradirte beyden Listen, *ad tres Terminos & ad tres Menses*.

Sonnabends den 30. Martii 1650. Vormittag um 8. Uhr, wolten dem genommenen Verlaß nach Chur-Mayns, Chur-Brandenburg, Bamberg und Altenburg hinwieder zu den Schweden, und Ihnen die begehrten Listen zustellen. Es accompagnirte sie aber auch der Herr Graff von Fürstenberg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Nürnberg und Lindau, in Hoffnung, es alsobald mit der Lista zu vollständiger Richtigkeit zu bringen.

Herr Meel stellte Herrn Erßkein die abgefaste Specification der Casuum, *ad tres Terminos & tres Menses* gehdrig, mit wenig und kurzen Worten zu. Herr Erßkein bedankte sich, es würde Ihro Fürstlichen Durchlaucht zu guten Contento reichen, Sie suchten auch hiermit anders nichts, als die Beförderung des Hauptschlusses, und daß Sie die Restituendos von sich ab und an die Deputirten weisen könnten: denen Sie in Ihren Decisionibus einzugreifen gar nicht gemeinet wären.

Hierauf durchgiengen Wir die Listam an sich selbst, und wurde von Ihnen mehr nicht, als 3. Differentiæ, angegeben, und zwar nur per Modum Recommendationis, 1. daß die Chur-Pfälzische Prætenzion wegen Weiden, Parckstein und Wey-

stein,

1650  
Mart.

stein, in primo Termino vorgenommen, 2) der Evangelischen zu Aachen und Cöln Jura Civitatis undisputirlich gelassen. 3) Die Oldenburgische Zoll-Execution niemand als der Cron Schweden aufgetragen werden sollte. Endlich beklagten Sie sich, daß das Capitul zu Hamburg von Ihrem Urthel contra Instrumentum Pacis an die Cammer zu Speyer appellirt, und Camera solches angenommen hätte, baten um Remedirung. Wir hätten zwar gern gesehen, daß Sie dieser 4. Punkten halber sich alsobald auch accommodiret, und also den Punkt der Liste vollständig erbrert hätten, konten Sie aber darzu nicht disponiren, sondern Sie giengen zum Herrn Generalissimo mit dem Verlaß. Nachmittags wolten Sie zum Reichs Directorio kommen, und Resolution bringen.

Es wurde Ihnen von dem Reichs Directorio auch eine Formula Ratificationis Statuum zugestellet, die Sie ablasen, und vor Ihre Person nichts dabey zu erinnern hatten, stellten es dabey jedoch auf des Herrn Generalissimi Erklärung, und fragten, was die Stände am liebsten sähen, daß der Haupt-Recess zwischen denen Kayserlichen und Ihnen alsobald vollzogen, und hernach das Franckenthalische Wesen fürgenommen, oder diese Sache noch vor Vollziehung Ihres Recessus ausgemacht würde, ingleichen, wie es mit der Dñabrückischen und Pommerischen Handlung zu halten?

Wir bathen, daß die Subscriptio vorgehen, und hernach die Franckenthalische Sache vorgenommen werden möchte, aber wegen Pommern und Dñabrück erklärten Wir Uns nichts gewisses, ausser, daß der Herr Chur-Brandenburgische bath, daß die Hinter-Pommerische Restitucion pure möchte gesetzt werden. Herr Ersklein aber sagte: Er verstünde es dahin, daß wegen Dñabrück und Pommern es bey dem subscribirten Evacuations-Punkt bliebe, und denn das Franckenthalische Werck nach Ihrem Haupt-Recess erst accommodirt werden sollte, welches Sie Ihrer Durchlaucht zu referiren hätten.

## N. IV.

Von denen Herren Königlich-Schwedischen an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium extradirt den <sup>30. Mart.</sup> 1650. Nürnberg.  
<sub>9. April.</sub>

Differentie der beyden legtern hinc inde extradirten Listen der Restituendorum, nehmlich der Königlich-Schwedischen de dato <sup>30. Mart.</sup> 1650. und der Herren Stände Deputatorum de dato <sub>9. April.</sub> und wie selbige zu adjustiren.

## Primus Terminus.

a. Chur-Pfalz-Heidelberg; ratione der Nemter Weyden, Parckstein, und Bleyenstein. Bleibt in Primo Termino. Ober-Pfälzische Religions-Sach. Ist gar auszulassen.

b. Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Neuburgischen Nemtern nach den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefäll betreffend. Bleibt in Primo Termino.  
Zweyter Theil.

Notæ Marginales, die doch nicht mit extradiret worden sind.

a. Wein ohne das, wegen der Pfalz-Sulzbachischen Restitucion, darunter auch Weyden und Parckstein begriffen, der 16. April. peremptorie angelegt worden, welcher dann auf den Primum Terminum kommen möchte; So wäre diffals propter Connexitatem Cause eadem opera die Decisio & Executio vorzunehmen.

b. Weilten die Herrn Evangelici selbst in Ihrem jüngsten Aufsat von 18. Dec. solchen Casum ad Primum Terminum redigirt.

Ee

c. Pfalz-

1650.  
Mart.

c. Pfalz-Sulzbach *contra* Neuburg: Ist iisdem verbis ex Tertio in Primum Terminum zu setzen.

d. Löwenstein-Werthheim *contra* Würzburg: Retineatur vox: gangen.

e. Die in der Königlich-Schwedischen Lista gesetzte Casus Restitutorum, von dem 36. bis 47. inclusive, seyn in Primo Terminum zu lassen, sowohl auch alle andere bereits exequirte dahin zu collociren.

*Secundus Terminus.*

f. Gräfin und Erben zu Brandenburg *contra* Chur-Sachsen: Bleibt in Secundo Terminum.

g. Nach und Eßln: bleibt bey dem Königlich-Schwedischen Auffas, und bey diesem Terminum.

h. Augspurg: Ist aus dem Königlich-Schwedischen Auffas, zu Ende auch

c. Ingleichen auch des nachfolgenden Casus meiste Capita, (die nemlich von dem Kayserlichen Executions-Recess noch unexequirt verblieben,) unter diesen Terminum zu setzen beliebet haben; zu dem auch ohne das, wie gemeldet, der 16. April hierzu angefest ist.

d. Weil Würzburg zwar gegen den Coangelischen Herrn Grafen diese Restitution zur Helffte prästiret, die übrige Helffte aber dem Catholischen Herrn Grafen soll seyn, verweigert worden; da doch zu consideriren, daß die ganze Carthaus dem gesamten Haus Löwenstein pro Indiviso zugehörig, und also jederzeit unzertheilt possediret worden.

e. Zumahlen diese und andere Casus Restitutorum, bevorab ratione Possessorii, keine fernere Judicatur, so wohl vermöge des Friedensschlusses, als des alhier abgehandelten Preliminar-Recessus, und absonderlich verglichenen Puncti Restitutionis, ullo modo zu lassen, angesehen alle Exceptiones, Protestationes, Reservationes & Attentata annulliret worden; das Petitorium aber, wo es statt hat, nicht von den alhierigen Deputatis, sondern coram Judice ordinario zu entscheiden; So ist nicht allein indifferent, sondern vielmehr zur Confirmation der bereits beschenehen Executionum & Restitutionum nöthig, daß die Casus Restitutorum, so viel deren wissend, in dem ersten Terminum Ordine recensiret werden.

f. Weil sie in allen vorhergehenden Listis, von der ersten an, angefest, und also tanquam Casus Novus nicht ad Tres Menses zu remittiren; zu dem auch à Dn. Evangelicis in Ihrem vorherführten Auffas in hoc Terminum seyn gelassen worden.

g. Weils die begehrte Jura Civitatum liquidissima, die Petentes auch, wegen des Exercitii Privati Religionis mit der Remission ad proxima Comiticia zu frieden; und nur die fürdersamste Ausfertigung des Schreibens an den Magistrat zu Nach und Eßln, de interim non turbando, & quoad Jura Civitatum, desideriren.

h. Weil die Ausschaffung der Carmeliter von der Stadt jederzeit, und bis dato

1650.  
Mart.



1650. Mart. dato die Ausschaffung der Carmeliter hinzu zu setzen.

1650. Mart. Dato urgirt wird, kan dieselbe mit Zug nicht ausgelassen, noch ausgestellt werden.

*Tertius Terminus.*

i. Gräflliche Frau Wittib zu Sayn. re. Bleibe bey dem Königlich-Schwedischen Aufsat, und der Omiffion der Alt-kirchlichen Restitution.

i. Fürs erste; seyn der Gräflichen Frau Wittib in Restitutione contra Chur-Trier und Abten zu Laach, die anderen Agnaten, ob Interesse Commune, und so weit sich selbiges erstreckt, zu adjungiren; fürs andere, die Altkirchliche Restitution contra Agnatos, wegen der zu Dynabrück und alhier von denen Königlich-Schwedischen und Kaiserlichen Ministris ertheilten Attestatorum, als hieher nicht gehörig, auszulassen.

k. Nassau-Dillenburg contra Nassau-Hadamar. Bleibt in hoc Termino bey dem Königlich-Schwedischen Aufsat.

k. Ist bereits die Commission ertheilt; consequenter dissals keine sonderbahre Difficultät zu machen.

*Tres Menses.*

l. Evangelische zu Mainroth: Ist bey dem Exercitio Religionis auch das Wort: Kirchen, zu exprimiren.

l. Weil vermuthlich das Wort: Kirchen: errore Scribentis ausgelassen worden, zumahl dasselbe in dem andern Aufsat befindlich.

m. Ritterschafft in Schwaben, des Viertels Creichgau: Ist, wie im Königlich-Schwedischen Aufsat, specialiter zu setzen.

m. Weil Sie specialiter einkommen, ist sie, gleich andern, auch specialiter zu inseriren: zumahlen in der Ritterschafften General-Gravaminibus vielleicht dieselbe nicht berührt seyn möchten.

Odenburg contra Bremen. Omitatur.

n. o. Diese Casus gehörent unstreitig ad Punctum Gravaminum, können deswegen mit Zug nicht præteriret, weniger dem Hauß Desterreich dissals die Exemption von allhiefiger Decision; oder die Extension der Desterreichischen Erb Länder, contra communem loquendi modum & sensum, auf die Schwäbische, und andere im Reich habende Länder und Vogteyen zugestanden werden.

n. Ulm contra Desterreich-Inspruck, ratione der Pfalz, Hohenheim, ponatur.

o. Ulm und andere Interessirte contra die Desterreichische Räte und Beamte zu Burgau, wegen des neuerlichen Zolls zu Strauß- und Fallheim, wie auch anderer in Schwaben hin und wieder erhobeter Zölle. Ponatur.

p. Rotenburg an der Tauber contra Herren General-Feld-Marschall von Hafffeld, wegen des Filials Dungen-dorf und Exercitii Religionis daselbst.

p. Weilen deswegen ein Memorial bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio eingegeben worden; So möchte vielleicht dieser Casus unversehens seyn præteriret worden.

N. V.

*Continuatio Protocolli.*

Nachmittags um 4. Uhr haben sich Herr Erskein und Baron Orenstirn bey dem Reichs-Directorio angeben lassen, und kamen daselbst zusammen der Chur-Cöllnische, Bambergische, Altenburgische und Braunschweig-Wolfenbüttelsche. In dem Wir aber der Herren Schweden Ankunfft erwarteten, funde sich Herr Präsi-dent Erskeins Secretarius dahin, und hatte dem Directori, Herr Meel, nach-

Zweyter Theil,

Ge 2

dem

1650.  
Mart.

dem Er zu Ihm vor die Stube hinaus ging, angezeigt: Es ließen Herr Ersklein und Drenthum um Verzeihung bitten, daß Sie sich nicht einstellten, es wären die Franzosen bey dem Generalissimo und hernachmahls bey dem Präsident Ersklein gleich jeho gewesen, und solche harte Worte miteinander gewechselt, daß Sie Ursach hätten, mit des Herrn Generalissimi Durchlaucht hieraus zureden, wie denn der Herr Chur-Brandenburgische, der bey Herr Ersklein gewesen, als die Franzosen hinkommen, umständlicher referiren könnte. Unterdessen überschickte Herr Ersklein hiemit die Differentias, die sich zwischen des Herrn Generalissimi und Unserer Liste befänden, auch was des Herrn Generalissimi seine Gedanken dabey wären. Herr Meel hatte dieselbe nur bloß ad referendum von Ihm angenommen, mit dem Erbieten, es würden es die Deputirten durchsehen, und wenn es nicht auf Weitsläufigkeit gemeynet wäre, sich ferner vernehmen lassen.

Als nun Herr Meel gedachte Differentias hinein brachte, und, nach beschener Relation des Secretarii Anbringens, dieselbige verlas, so fiunden Wir sie dem vorigen Schwedischen Erbieten ganz zuwieder laufend, denn nicht allein viels mehr Differentien, und zwar in die 20. angelegt, davon Sie Vormittag nichts gesagt, sondern auch darunter solche Dinge begriffen, die Sie zuvorher bereits unterschiedliche mahl selber fallen lassen, fürnemlich aber so viel Casus und Handel, und darunter auch alle dasjenige, was albereit expedirt und exquirt ist, in Primum Terminum zu transferiren und collociren begehret wird, daß fast augenscheinlich eine Ursache, die Exautoration und Evacuation des ersten Termini zustecken, gesucht wird, deswegen denn bey den anwesenden Deputirten ein grosser Unwille entstande, zumahlen auch deswegen, weil Wir allesamt albereit an Unsere Herren Principalen geschrieben, daß noch diesen Tag, bis auf die Subscription des Haupt-Recesses, mit den Herrn Königlich-Swedischen alles seine Erledigung hätte, jeho würde nun solche Weitsläufigkeit und ganz neue Tractaten wieder herfür gesucht, es würden Unsere Principalen gedanken, Wir wären gar zu Kindern und Narren worden, daß Wir Uns dergestalt geben und umführen ließen. Es hätte Duc de Amals noch Gestern einen Expressen an den Kayserlichen Hof abgeschickt, und Ihre Kayserliche Majestät versichert, daß die Herrn Schweden nunmehr ungezweifelt zum Schluß treten würden, wenn Sie solten erfahren, was nun die Schweden de Novo vor Ausflüchte suchten, so würde ohne allen Zweifel noch heutiges Tages ein anderer Courier abgefertiget, und dadurch am Kayserlichen Hof eine solche Resolution verursacht werden, die dem Römischen Reich schlechten Vortheil bringen würde. Man sehe doch, daß die Schwedische Ministri anders nichts suchten, als mit solchen Elusionibus die Zeit hinzubringen, und unterdessen das Römische Reich von allen Kräften zubringen, was denn Ihr Absehen weiter seyn möchte, könnte ein jeder Verständiger erachten. Dem wäre anders nicht zubegegnen, als daß Chur-Fürsten und Stände zusammen setzten, Ihres Theils dem Instrumento Pacis nachlebten, und sich aber dergestalt, wie nun fast anderthalb Jahr geschehen, ferner nicht tribuliren ließen. Durch dieses Mittel hätte man zu Münster, so wohl die Königl. als Kayserlichen, zum Schluß und Ratification gebracht, durch kein ander Mittel würde man auch den Frieden handhaben und manuteniren können.

Inmittelft kam auch der Chur-Bayerische Gesandte der Hoffnung, zu vernehmen, daß alles geschlossen wäre, diweil Er gleich einen Expressen von Münster ahier hätte, und noch heutiges Tages abfertigen solte. Als Er aber hörte, worauf die Sachen beruheten, beschwehrete Er sich gleichfals zum höchsten, und redete eben also, wie vorher gehet; am allermeisten aber offendirte Ihn, daß die Herren Schweden präterdirten, die Ober-Pfälzische Sache auszulassen, Er könnte nicht begreifen, daß Sie einige Friedens-Gedanken haben könnten, denn gedächten Sie Status Imperii zu seyn, so würden Sie Ihre Con-Status dergestalt nicht tractiren. Es scheinete, ob wolten Sie Kayserliche Majestät und Chur-Fürsten und Stände mit Gewalt zur Ruptur zwingen. Gottes Rache würde nicht ausbleiben. Anno 1629. und 1630. hätte man Kayserlich und Catholischen Theils wol einen feierten

1650.  
Mart.

1650  
Mart.

Fuß und mehr Volk gehabt, als die Cron Schweden anigo hätte, man hätte auch dazumahl viel erträglichere Conditiones können haben, wie dann von vielen Catholischen dazu gerathen worden: Aber es wäre alles auf die Spitze gesetzt gewesen, wie es wäre abgelauffen, wisse jedermänniglich, und könnte den Schweden eben also bezeugnen. Worbey der Herr Graf von Fürstenberg vermeinete, Sie wolten allein im Westphälischen Creys innerhalb 4. Wochen eine solche Armada formiren, die der Schwedischen bestand wäre, und würden viel redliche Cavalliers u. Soldaten bey den Schweden sich finden, die bey Ihnen zu blieben Bedencken hätten, wenn Sie vermerckten, daß es auf blosser Oppression Chur-Fürsten und Stände angesehen sey, wie dann der Nürnbergische Gesandte erzählete, daß 2. Schwedische Capitains vor wenig Tagen zu dem Chur-Brandenburgischen Gesandten kommen, und dergestalt fulminirt, daß Er Sie gebethen still zu schweigen.

Herr Meel contestierte, Er, seines Theils, könnte zu einigen fernern Tractaten über der Liste sich nicht verstehen, es möchte tractiren, wer da wolte, und hielt dafür, weil der Secretarius sich auf den Chur-Brandenburgischen bezogen, man solte Ihn erfordern lassen, welches auch geschehen, und erlangten Wir von Ihm diesen Bericht: Er wäre bey Herr Erskein gewesen, da dann Monsieur Vautort und d'Avangour mit Herr Baron Orenstirn sich eingestelt, und ziemliche harte Reden geführt, daß man zur Subscription schreiten, und das Franckenthalische Negorium auf eine Seite setzen wolte. Es wäre Ihnen aber von Herr Erskein mit ziemlicher Manier begegnet worden. Darauf Sie weggegangen, und hätte Baron Orenstirn gesagt: Daß der Herr Generalissimus von denen Franckösischen dergestalt in Choleram gebracht worden, daß Ihre Durchlaucht fast keine Zureden vertragen wolten. Es hätte fast das Ansehen, als wenn die Franckosen mit Spanien schliessen könnten, wenn Sie wolten, auch möchten Sie des Herzogs von Lothringen ziemlich versichert seyn, weil Sie so gar hoch und hart redeten: Aber man wisse doch wohl, daß Herr Orenstirn in allen Dingen der Franckösischen Parthey favorisirte, und hätte man Nachricht genug, daß es mit Spanien, Lothringen, und Franckreich, weit genug vom Vergleich wäre, vielmehr wolte Zeitung einkommen, daß die Cron Schweden 14. Kriegs-Schiffe mundirte, und dieselbe gedoppelt besetzte, wie Ihrer viel dafür hielten, nebst Franckreich und Portugal eine Impressa auf Spanien vorzunehmen. Welches aber von denen gegenwärtigen Deputirten niemand glauben wolte, und gebethen wurde, der Herr Gesandte möchte doch erzehlen, was Er wegen der Liste gehört, davon sagte Er, wäre nichts sonderliches vorkommen, nur, daß Sie begehrt, die Ober-Pfalz auszulassen, oder Wir solten zu den Worten: Ober-Pfälzische Religions-Sachen, dazu setzen: Secundum Instrumentum Pacis. Ich erinnerte aber alsobald, man müste den Herren Schweden Information geben, daß es dieses Anhangs nicht bedürffte, diweil es sich ohne dies verstünde, und in der Rubrica der Liste ausdrücklich begriffen. Ich wolte hoffen, weil Vormittag die Herren Schweden die damahls angegebene 4. Punkten nur recommendirt hätten, es würden die jeso eingehändigten Differentien auch nur auf eine Recommendation angesehen seyn, verhalten denn Ihre Intention eigentlich zuvernehmen, nöthig seyn würde, vor allen Dingen Sie noch einsten mit guten Glimpff anzusprechen, und zu sehen, daß man vollends eluctirte, jedoch ohne fernere und neue Tractaten.

Herr Meel bath, man möchte sich doch erklären, was dabey zuthun, und wurde ohne ordentliche Umfrage dafür gehalten, es wäre die Sache von solcher Wichtigkeit, daß man billig Spacium Deliberandi bis Morgen zunehmen, weil zumahl nicht alle Deputirte beyammen wären.

In Discursu hernach waren Wir alle der Meynung, man solte die Herren Schweden noch einmahl ansprechen, und, wenn man befünde, daß Weiterung gesucht würde, die Sache alsdenn ad tria Collegia bringen, auch auf ein Schreiben an die Königin

1650.  
Mart.

1650.  
Mart.

nigin eventualiter bedacht seyn, denn nicht glaublich, daß der Herr Generalissimus auf solche Proceduren instruirt seyn solte, es gebe auch ohne dies seine Vollmacht, daß Er nur de Exauctorazione & Evacuatione tractiren sollen. Solte über Verhoffen der Generalissimus nicht schliessen wollen, so würden sich die Stände auch unter sich selbst zuerkennen haben, wer denn bey dem Instrumento Facis stehen, und desselben fähig seyn wolte oder nicht?

Wesenbeck: Wenn es zu einer Verfassung kommen solte, so würden die Schweden den nächsten den besten üben Hauffen werffen.

Meel: Das thäten Sie doch ohne dies, und würffen alle üben Hauffen, welches Sie, wenn man zusammen hielte, wohl würden müssen bleiben lassen, und sich desto eher zur Raifon lencken.

Endlich verglichen Wir Uns, Morgen um 10. Uhr nach der Predigt auf dem Rath-Haus, nebst den andern Deputirten, wieder zusammen zukommen.

1650.  
Mart.

## N. VI.

## Weitere Continuatio Protocolli.

Sonntags den 31. Martii 1650. Nachmittags 4. Uhr samleten sich die Deputirten auf dem Rath-Haus, fuhren also mit einander in Herr Erskens Logement.

Herr Meel proponirte: Sie würden sich erinnern, wie Sie sich erboten, gegen Aushändigung der Liste alsobald zur Subscription des Haupt-Schlusses zu treten. Nun hätten Wir gestern Nachmittag Ihrer erwartet, und Uns entlicher Wichtigkeit gänglich versehen; Über Vermuthen aber wäre Uns von Herrn Secretario Bömern eine Schrift eingehändiget worden, darinnen abermals viel Sachen als differente angegeben worden, solte man dieselben angreifen zu tractiren, so würde man solcher Gestalt noch lange Zeit müssen mit zu bringen, welches Unfern Principalen unerträglich wäre. Wir wolten auch nicht hoffen, daß es von Ihrer Durchlaucht zu einiger Verzögerung angesehen, erbdthten Uns aber dahin, die darinnen begriffene Erinnerungen nach aller äußerster Möglichkeit in Acht zunehmen, mit der hoch fleißigen Bitte, Sie wolten bey Ihro Durchlaucht Intercession einlegen, damit Ihro Durchlaucht von diesen Begehren abständen, und doch das Heilige Römische Reich, nebst so viel 1000. armer betrübet Leute, mit dem endlichen Schluß erfreuen möchte, hiermit würden Ihre Durchlaucht, und die Herrn Röniglichen Ministri, Unsere Principalen zum höchsten obligiren.

Nach genommenen Abtritt bedankte sich Herr Erskens, daß Wir in sein Logement kommen wollen, was Sie sich im Nahmen Ihro Durchlaucht erbotthen, erinnerten Sie sich guter massen, ließen es auch dabey allerdings bewenden, es hätte Ihro Durchlaucht Unsere Listam durchlesen, und etliche Differentias angemerket, dieselbe auch befohlen aufzuzeichnen, und Uns zu überbringen, deßhalb Sie sich Gestern beym Reichs-Directorio angeben lassen, weil aber die Herrn Franzosen etliche Sachen proponirt, deßhalb Sie vom Herrn Generalissimo nicht abkommen können, bätthen Sie um Verzeihung, daß Sie bey dem Reichs-Directorio sich nicht eingestellt, sondern die Differentias durch den Secretarium überschickt hätten, wolten auch gern alsobald zum Generalissimo, und Unser Begehren Seiner Durchlaucht hinterbringen. Sie stellten es aber zu Unfern Gefallen, ob Wir nicht die Differentias mit Ihnen durchgehen, und Rationes anzeigen wolten. Sie verspürten fast, ob wolten Wir eine Diffidenz in Ihrer Durchlaucht Friedens-Begierde sehen, es geschehe aber Ihrer Durchlaucht Unrecht, denn wenn Sie einige Intention hätten die Sache aufzuhalten, wären Ihre Durchlaucht so generos, daß Sie es nicht verhehlen, sondern glat heraus sagen würden, Sie könnten um der oder der Ursache willen nicht abhandeln, bätthen von Ihro Durchlaucht andere Gedanken zufassen. Daß Sie den Restitutions-Punct in Acht nähmen, daß geschehe auf Röniglichen Befehl.

Herr Meel bedankte sich vor die Erklärung und gutes Anerbieten, Wir hätten zu Ihro Durchlaucht die Untertänige gewisseste Zuversicht, daß Sie den Schluß ernstlich

1650.  
Mart.

ernstlich suchten! Es verzögerte sich aber so gar lang, daß Unsere Herrn Principa-  
len gegen Dero Gesandten eine ziemliche Displacenz zu fassen anfangen, als wenn  
Wir in der Sache nicht eiferig genug operirten. Das Restitutions- Werk  
wäre Uns höchlich angelegen, auch das fürnehmste albereit restituirt, in den  
übrigen führe man täglich fort, und wäre an der Vollstreckung gar nicht zu  
zweifeln, bähnen demnach nochmahls Ihre Fürstliche Durchlaucht, weil Wir ja  
nunmehr alles gethan, was zu Ihrer Durchlaucht Reputation und Respect dien-  
lich, aber in fernere Weitläufigkeiten Uns einzulassen, hätten Wir einmahl  
keinen Befehl.

1650.  
Mart.

**Herr Erskein:** Seine Durchlaucht sehen keine Ursach, warum die exequirten Sa-  
chen alle ad 3. Menses gesetzt worden. Worauf der Herr Graf von Fürsten-  
berg repetirte, was der Präliminar-Recels und Ihre gethane Erklärung mit  
sich brächte, nemlich den Deputirten in Ihren Decisis keinen Eingriff zuthun.

**Herr Erskein:** Es hätte aber doch ein weit Aussehen, daß die Sachen, die ad pri-  
mum Terminum gehörig, und allbereit exequirt wären, nunmehr ad 3. Mens-  
ses gewiesen würden.

**Sachsen-Altenburg:** Es würde sich befinden, daß eine iegliche Sache collocirt wä-  
re, wie zuvor. Nemlich, wenn eine Sache zuvor in primo Termino gestan-  
den, und wäre exequirt, so stünde sie noch da. Also auch die Casus, die in  
secundo Termino gesetzt und allbereit zur Exccution gebracht, die hätte man  
auch allda stehen lassen, und so fort, es würde sich auch nicht befinden, daß eini-  
ger Casus translocirt, und aus den Terminis übergesetzt worden.

**Ille:** Was aber vor Bedencken dabey wäre, daß man die Sachen, die allbereit ex-  
quirt seyn, ad primum Terminum nicht bringen wollte?

**Herr Meel:** das könnte darum nicht seyn, dieweil es leicht geschehen könnte, daß ein  
oder anderer, der schon das Seine erlangt, fernere Quærtion movire, oder der  
Restituens sich über Excesse beklagte, so würde man hiedurch an Erörterung  
derjenigen Sachen verhindert, die ad primum Terminum eigentlich gehörig  
wären, und consequenter könnte die Exauctoration und Evacuati-  
on darüber aufgehalten werden.

**Herr Erskein:** dessen hätte man sich nicht zu befahren, denn wenn die Restituti-  
ferner etwas moviren wolten, oder auch die Restituentes, so gehörte es ad  
Petitorium, dahin man es denn weisen könnte.

**Herr Meel:** Es könnte aber doch ohne grosse Confusion und Zeitverlehrung  
nicht abgehen, da Wir doch sonst überflüssig zu thun hätten. NB. Von der Re-  
missionne ad Petitorium reallumirte aber Herr Meel nichts, sonst hätte es  
gebühlich von Uns Evangelischen sollen beantwortet werden, und war von Herr  
Erskein dieses nicht wohl fürgebracht, auch daraus abzunehmen, daß allbereit  
jedo der Unterscheid zwischen der Compositione Gravaminum & Amne-  
stia sich verlihren will, da doch das Reservatum Petitorii in dem Instrumen-  
to Pacis ausdrücklich nur in dem Amnestie-Punct eingewilliget, und daß  
es bey der Compositione Gravaminum bis zu Vergleichung der Religion  
verbleiben soll, abgehandelt ist.

**Herr Erskein:** Es wären so gar viel Sachen noch nicht exequirt, auffer, was im  
Instrumento Pacis mit Nahmen genennt wäre, und dasselbe doch nicht alles.

**Herr Chur-Bayerische:** Man hätte Uns auch nicht viel Zeit gelassen, sondern im-  
mer fort etwas Neues vorgeben.

**Herr Erskein.** (Mit etwas Commotion:) Daß könnte man Sie nicht beschuldi-  
gen. Aber die Ober-Pfalz wäre es, die die ganze Sache hätte schwehr gemacht,  
und noch. Sie hätten einmahl das Instrumentum Pacis für sich, und müste  
die Sache anders decidirt seyn, die Autonomia gebührte den Ober-Pfälzern.

**Herr Chur-Bayerische:** Der Herr Präsidant möchte sich nicht commoviren, wes-  
gen der Ober-Pfalz wäre es allbereit richtig und verglichen, daß würde Er  
in keiner Abrede seyn können; jedoch, wenn es die Meynung haben sollte, so wä-

1650.  
Mart.

re es gut, daß es nur zuvorher gesaget würde, damit sein Gnädigster Herr sich darnach achten könnte. Er wäre eine Privat-Person, jedoch wäre Ihm seine Ehre so lieb, als dem größten Potentaten.

1650.  
Mart.

Herr Erskein: Es befrembde Ihn, daß der Herr Gesandte sich solcher Vehementz gebrauchte, und viel von seines Herrn Reputation sagen wolte. Sie hätten Ihrer Königin Souverainität dagegen zusehen. Es wäre nichts neues, daß Sie bald mit diesen bald jenen Gesandten, wie mit Brandenburg und Braunschweig vielmahl geschehen, discrepante Meynung hätten, und könnten doch wohl ohne Heffigkeit mit einander reden.

Der Herr Graff von Fürstenberg, Meel, wie auch andere Gesandten redeten dazwischen, Wir wären nicht hier besammen, die Merita ein oder ander Sachen zu examiniren.

Sachsen-Altenburg: es wäre wegen der Ober-Pfalz gar keine Differenz, dann Ihre Durchlaucht es in Ihrer Lista eben so gesetzt, wie Wir, nur, daß Sie die Worte: Secundum Instrumentum Pacis, daran gehefft.

Herr Erskein: Warum man denn diese Worte nicht behalten wolte?

Sachsen-Altenburg: darum, die weil in der Rubrica es schon in Genere gesetzt, daß dem Haupt-Recess gemäß solte verfahren werden, nun referirte sich ja der Haupt-Recess auf das Instrumentum Pacis, Kayserliche Edicta, und was dergleichen mehr sey, derhalben es unvonndthsen, daß man diese Worte bey der Ober-Pfalz eben in Specie setze, denn es sonst das Ansehen gewinnen wolte, als wenn nur diese, und nicht auch andere Sachen secundum Instrumentum Pacis erörteret werden sollten.

Der Herr Graff von Fürstenberg. Die Sulzbachische Sache wäre ja mit der Herrn Schweden guten Wissen in tertium Terminum collocirt, und auch eben der Urfach wegen, Weiden in den 3. Terminum Evacuationis eingerückt, ungleichen hätten Sie mit den Altenburgischen und Braunschweig-Wolfsbüttelischen Gesandten wegen der Pfarre Holzheim sich ausdrücklich verglichen, es auffen zu lassen. Die Oesterreichischen Zölle gehörten mit unter die General-Clausul von neuen Zöllen und Mauten.

Herr Erskein: Warum man aber Weiden, Packerstein und Bleystein, und die Chur-Pfälzische darauf habende Prætenzion nicht in primum Terminum setzen wollen? Seine Churfürstliche Durchlaucht hätten Sich nicht eher können angeben, bis Sie der Sachen einen gewissen Grund erfahen.

Herr Meel: Dieses Werk bedürffte noch guter Nachforschung, und könnte so geschwind nicht expedirt werden. Gleichwie Wir aber andere Sachen ex tribus Mensibus herfür gezogen, also solte es auch hiermit geschehen.

Ille: Wann es nur mit der Sulzbachischen Sache zugleich vorgenommen würde. Altenburg: es würde ohne dies damit hinein lauffen, denn es eine Connexität damit hätte.

Herr Erskein: Wegen Aachen und Eöln müsten Sie auch eine Resolution haben. Nos: Es solte deswegen Commission angeordnet werden. Dabey aber wurde von Uns Evangelischen erinnert: weil es nur darum zuthun wäre vor dishmahl, daß der Evangelischen Bürger ihre Kinder das Bürger-Recht möchten haben, und in den Evangelischen Städten der Catholischen Bürger Kinder solches nicht abgeschlagen würde, so hofften Wir, die Herrn Catholischen würden ex Regula Instrumenti Pacis, quod uni est iustum, alteri quoque iustum sit, die Sache neben Uns decidiren helfen, denn in widrigen Fall würde man in Evangelischen Städten mit der Catholischen Bürger Kinder das Jus Talionis spielen. Wir wolten Uns aber dieser Sache halben wohl mit einander vergleichen. Es hörten die Herrn Catholischen dieses de Jure Talionis nicht gerne, und recapitulirte Herr Erskein endlich in Kürze, was bey diesem Discours vorgelauffen. Erwehnte sonderlich weaen der Pfarre Holzheim, Sie lieffen es dahin gestellt seyn, und wolten sich dessen zu seiner Zeit wohl gebrauchten:

1650. Mart. chen: Darauf Ihm zwar nichts geantwortet ward, dieweil aber die Herrn Schweden zum öftern gedacht, und auch nicht ohne ist, daß, wenn das Haus Oesterreich etwas an sich erkauften, daß in andern Territorio liegt, so präcedirte es hoc ipso das Jus Territorii darauf. Dieweil nun Graf Gustav und andere um unterschiedliche vornehme statliche Güter im Stifft Münster in Handlung stehen, so werden Sie vielleicht des Rechts auch, wie Oesterreich, sich anmassen wollen.

1650. Mart.

Als nun Herr Ersklein und Orenstirn sich zu unterreden aufstund, stunden Wir auch auf, und redete erstlich Herr Meel und Graf von Fürstenberg a part mit Ihnen. Der Herr Churbrandenburgische vermeinte, wenn nur in die Rubric der Liste diese Worte: Secundum Instrumentum Pacis, gesetzt würden, so wäre der Sache geholffen. Dann es doch nur um das Ober-Pfälzische Wesen zuthun wäre. Welches der Herr Graf von Fürstenberg nicht improbirte, der Herr Chur-Bayerische aber empfand es etwas, und interpretirte dieses so wohl, als was Alstenburg wegen der Rubric vorgebracht hatte, ob wäre man gesinnet, seines Gnädigsten Herrn Interesse, und die darüber gefassten Concluta allgemächsam zu annulliren, da doch die Ratio wegen der Rubric diesen Vormittag von allen placidiret, und dieselbe bey den Schweden anzuführen gut befunden worden.

Herr Ersklein resolvirte sich endlich: Er wolte mit dem Herrn Generalissimo unbedinglich reden, Seine Durchlaucht hätten den Herrn Marggrafen von Baden-Baden zu Gaste gehabt, und wären darauff spazieren gefahren, hätte also, Wir möchten Uns bis Morgen, geliebts Gott, patientiren. Es war doch gleichwohl so viel zu vermercken, daß die Deputation etwas Nachdruck bey Ihm haben mußte, wie Er denn etliche mahl wiederholte, Sie hätten die Differentias so hoch niemahls geacht, oder einige Gedancken darauf geworffen.

## Summarischer Inhalt des Zweyten Buchs.

- |  |   |
|--|---|
| <p>§ I. Schweden bestehen auf Ihrer wegen der Restitutions-Liste einmahl gefassten Resolution.</p> <p>II. Die Ober-Pfälzische Religions-Sache behindert den Schluß des Executions-Recessus; deßhalber vorgeschlagene Temperamenta. Die Stände wollen solche aus der Restitutions-Liste lassen. Von Restitution der Ober-Pfälzischen Aemter, Weysden, Parckstein und Heilstein. Von den Juribus Evangelicorum zu Cölln und Aachen. Religions-Veränderung hebt das Bürger-Recht nicht auf. Von Oldenburgischen Wesezoll, ingleichen der Brandenburgenischen Restitution.</p> <p>III. Schwedische Erinnerungs-Puncten bey dem Haupt-Recess, und darüber gepflogene Conferenz. N. I. Formalien solcher Puncten.</p> <p>IV. Schweden exhibiren neue Notas über die Listam Restituendorum. Der Stände Erklärung darauf. N. I. Formalien der Noten.</p> <p>Zweyter Theil.</p> | <p>§ V. Des Generalissimi darüber bezeugter Unwillen, auch Desselben Vorwurff gegen einige Gefandten.</p> <p>VI. Was wegen Rubric- und Veränderung der Restitutions-Listen vorgegangen.</p> <p>VII. Der Stände Entschliessung darüber: Und was wegen des von dem Generalissimo, §. V. angezogenen Vorwurfs, passirt.</p> <p>VIII. Weiterer Verlauf, von Rubricirung der Restitutions-Listen. Von Auswechslung der Kayserlichen Ratification, und dierhalb entstandenen Schwierigkeiten. N. I. Considerationes in hoc Puncto.</p> <p>IX. Wirkliche Ausfertigung solcher Listen. N. I. Designatio Restituendorum in Tribus Terminis. N. II. Designatio Restituendorum in Tribus Mensibus.</p> <p>X. Conferenz zwischen den Schweden und Reichs-Ständen über die Franckenhalische Sache, und dabey vorgekommene Temperamenta: Dese gleichen.</p> <p>ff</p> |
|--|---|